

Behörde für Arbeit, Soziales und Familie

Belehrung für einen Bürger/eine Bürgerin, die/die

- Unterstützung bei materieller Not
- Ersatzunterhalt und
- staatliche Sozialleistungen beantragt

Allgemeines

Identifikationsdaten des Bürgers/der Bürgerin

Vorname	Nachname	Persönliche Kennzahl

Frist für die Entscheidung:

In einfachen Angelegenheiten, insbesondere wenn eine Entscheidung auf der Grundlage der vom Verfahrensbeteiligten vorgelegten Unterlagen getroffen werden kann, trifft die Verwaltungsbehörde unverzüglich eine Entscheidung.

In anderen Fällen ist die Verwaltungsbehörde verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen nach der Einleitung des Verfahrens zu entscheiden, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt; in besonders komplizierten Fällen hat sie spätestens innerhalb von 60 Tagen zu entscheiden; ist es angesichts der Art des Falls nicht möglich, auch innerhalb dieser Frist zu entscheiden, so kann sie von der Beschwerdebehörde entsprechend verlängert werden. Ist die Verwaltungsbehörde nicht in der Lage, innerhalb von 30 oder 60 Tagen eine Entscheidung zu treffen, hat sie dies dem Verfahrensbeteiligten unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

Zustellung der Schriftstücke:

Bei der Zustellung von Dokumenten zu eigenen Händen mit wiederholter Zustellung wird die Zustellungsform, die auf einer juristischen Fiktion beruht, angewandt – § 24 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 71/1967 Slg. über Verwaltungsverfahren. Wird der Empfänger eines Schriftstücks, das zu eigenen Händen zugestellt werden soll, nicht erreicht, obwohl er sich am Zustellungsort befindet, so hat die Person, die das Schriftstück zustellt, ihn in geeigneter Weise zu benachrichtigen, dass sie das Schriftstück an einem bestimmten Tag und zu einer bestimmten Uhrzeit erneut zustellen wird. Bleibt ein erneuter Zustellungsversuch erfolglos, so hat der Zusteller das Schriftstück bei der Post zu hinterlegen und den Empfänger in geeigneter Weise zu benachrichtigen. Holt der Empfänger das Schriftstück während der Hinterlegung bei der Post nicht ab, so gilt das Schriftstück am Tag, an dem das nicht zugestellte Schriftstück bei der Verwaltungsbehörde eingegangen wurde, als zugestellt, auch wenn der Empfänger hiervon nicht unterrichtet worden ist.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich den Erhalt dieser Belehrung zusammen mit der Belehrung zur folgenden Leistung:

- Anhang Nr. 1 - Unterstützung bei materieller Not
- Anhang Nr.2 - Ersatzunterhalt
- Anhang Nr.3 - Staatliche Sozialleistungen
- Anhang Nr.4 - Familienleistungen im Rahmen der EU

In am
.....

Unterschrift des

Bürgers/der Bürgerin

Informationen zu Leistungen und zum Antrag auf Leistungen sind der Internetseite zu entnehmen:
www.upsvr.gov.sk

Informationen zur entsprechenden **Gesetzgebung der EU** entnehmen sie der Internetseite des
Ministeriums für Arbeit, Soziales und Familie der SR
<http://employment.gov.sk/sk/ministerstvo/medzinarodna-spolupraca/koordinacia-systemov-sz/>

Belehrung

Ersatzunterhalt (Gesetz Nr. 201/2008 Slg.)

Unterhaltungspflichten der antragstellenden Person:

Die antragstellende Person ist verpflichtet, der Behörde die Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Ersatzunterhalt nachzuweisen, dazu gehört:

- es wurde beim Gericht ein Antrag auf Zwangsvollstreckung bezüglich der Beitreibung der Forderung auf Unterhalt mit der Begründung gestellt, dass die unterhaltspflichtige Person (Elternteil oder eine andere natürliche Person) die in der gerichtlichen Entscheidung festgesetzte Unterhaltspflicht nicht in vollem Umfang, innerhalb der Frist und in der Art und Weise erfüllt, die in der gerichtlichen Entscheidung festgelegt sind, oder
- das Zentrum für internationalen Kinder- und Jugendschutz (im Folgenden nur „Zentrum“ genannt) hat den Antrag auf Vollstreckung des Beschlusses betreffend die Beitreibung des Unterhalts an die zuständige ausländische Behörde weitergeleitet oder die Beitreibung des Unterhalts aus Ausland nicht möglich ist, oder
- das unterhaltsberechtigten Kind keinen Anspruch auf Waisenrente oder Waisenrente des Militär- und Polizeikorps hat oder der Betrag einer solchen Halbwaisenrente weniger als das 0,7-fache des Existenzminimums für ein unterhaltsberechtigtes Kind beträgt,
- eine Schulbesuchsbescheinigung, wenn der Schüler oder Student eine Schule außerhalb der Slowakischen Republik besucht.

Sind die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, hat die anspruchsberechtigte Person Anspruch auf Ersatzunterhalt bei Nichterfüllung der Unterhaltspflicht durch die unterhaltspflichtige Person ab dem Zeitpunkt der Antragstellung auf Ersatzunterhalt und im Falle einer anspruchsberechtigten Person – eines Waisenkindes – ab dem Zeitpunkt des Todes des Elternteils des Kindes.

Die anspruchsberechtigte Person, die aufgrund der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung über die Anordnung der Heimunterbringung, aufgrund einer Eilmaßnahme oder einer Entscheidung über die Verhängung einer Schutzerziehung oder einer Erziehungsmaßnahme in einer Einrichtung für Jugendschutz und soziale Kuratel untergebracht ist oder in einer sonderpädagogischen Einrichtung betreut wird, hat keinen Anspruch auf Ersatzunterhalt.

Die antragstellende Person ist verpflichtet, die Behörde über die Tatsachen zu benachrichtigen, die für die Entscheidung von Bedeutung sind, insbesondere über die Tatsache, dass die unterhaltspflichtige Person im Monat, in dem der Antrag auf Ersatzunterhalt gestellt wird, den Unterhalt gezahlt hat.

Pflichten des Empfängers des Ersatzunterhalts:

Der Empfänger des Ersatzunterhalts ist verpflichtet:

- der Behörde unverzüglich den Namen, den Vornamen und die Adresse des Gerichtsvollziehers mitzuteilen, der mit der Vollstreckung der Unterhaltsforderung betraut wurde;
- die Behörde unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von acht Tagen nach der Änderung der Tatsachen, die für die Dauer des Anspruchs auf den Unterhalt, seine Höhe und Auszahlung maßgebend sind, in Kenntnis zu setzen,
- auf Verlangen der Behörde innerhalb der von der Behörde festgesetzten Frist die Tatsachen nachzuweisen, die für die Dauer des Anspruchs auf den Unterhalt, dessen Höhe und Auszahlung maßgebend sind. Kommt der Empfänger des Unterhalts dieser Verpflichtung nicht nach und weist er auf Verlangen der Behörde die für den Fortbestand des Anspruchs auf Unterhalt maßgeblichen Tatsachen nicht nach, so erlischt der Anspruch auf Unterhalt.

Die für den Fortbestand des Anspruchs auf Ersatzunterhalt maßgeblichen Tatsachen sind z. B.:

- *die unterhaltspflichtige Person hat den Unterhalt bezahlt,*
- *das Gericht hat beschlossen, die Höhe des Unterhalts zu ändern,*
- *die Unterhaltspflicht erloschen ist,*
- *die Höhe der Waisenrente des Militär- und Polizeikorps hat sich geändert,*
- *das Kind ist ins Ausland gegangen.*

Verpflichtung zur Erstattung des vorschussweise gezahlten Unterhalts:

1. Die unterhaltspflichtige Person zahlt den Unterhalt direkt an die anspruchsberechtigte Person

Zahlt die unterhaltspflichtige Person den Unterhalt direkt an den Empfänger des Ersatzunterhalts (aufs Bankkonto, per Postanweisung), ist der Empfänger des Ersatzunterhalts verpflichtet, den Vorschuss auf den Ersatzunterhalt zu erstatten, und zwar bis zum Höchstbetrag des gezahlten Unterhalts. Die Behörde wird dem Empfänger die Pflicht zur Rückzahlung des vorschussweise gezahlten Ersatzunterhalts auferlegen.

2. Der Gerichtsvollzieher hat den Unterhalt von unterhaltspflichtiger Person eingetrieben

Wenn der Gerichtsvollzieher eine Unterhaltsforderung eintreibt, ist er gemäß § 59 Absatz 4 der Vollstreckungsordnung verpflichtet, der Behörde den Betrag mitzuteilen. Anschließend teilt die Behörde dem Gerichtsvollzieher die Höhe des gewährten Ersatzunterhalts mit, höchstens jedoch in Höhe der eingetribenen Unterhaltsforderung abzüglich des an die Behörde zu zahlenden Betrags des laufenden Unterhalts.

Überweist der Gerichtsvollzieher den Betrag an die Behörde, so gilt die Verpflichtung des Unterhaltsempfängers zur Rückzahlung des vorschussweise gezahlten Unterhalts im Falle der Eintreibung der Kindesunterhaltsforderung als erfüllt, und die Behörde erlegt dem Unterhaltsempfänger keine Verpflichtung zur Rückzahlung des vorschussweise gezahlten Unterhalts auf.

3. Das Zentrum hat den Unterhalt von unterhaltspflichtiger Person eingetrieben

Wenn das Zentrum eine Unterhaltsforderung eintreibt, ist es gemäß § 15 Absatz 4 Buchstabe c) Punkt 2 des Gesetzes zum Ersatzunterhalt verpflichtet, der Behörde diesen Betrag

mitzuteilen, und die Behörde teilt dem Zentrum anschließend den Betrag des vorschussweise gezahlten Ersatzunterhalts mit, höchstens jedoch in Höhe der eingetriebenen Unterhaltsforderung abzüglich des Betrags des laufenden Unterhalts, den das Zentrum an die Behörde zu zahlen hat.

Überweist das Zentrum den Betrag an die Behörde, so gilt die Verpflichtung des Unterhaltsempfängers zur Rückzahlung des vorschussweise gezahlten Ersatzunterhalts im Falle der Eintreibung der Kindesunterhaltsforderung als erfüllt, und die Behörde erlegt dem Unterhaltsempfänger keine Verpflichtung zur Rückzahlung des vorschussweise gezahlten Unterhalts auf.

Zwecks Ermittlung der Unterhaltsschuld nimmt der Empfänger des Unterhalts zur Kenntnis, dass der vom Zentrum an die Behörde überwiesene Betrag als an die unterhaltsberechtigten Person gezahlt gilt und von der Unterhaltsschuld abgezogen wird.

Der Empfänger des Ersatzunterhalts nimmt auch zur Kenntnis, dass das Zentrum gemäß § 15 Absatz 4 Buchstabe c) Punkt 1 des Gesetzes zum Ersatzunterhalt verpflichtet ist, die Behörde über die Beendigung der Eintreibung von Unterhalt aus dem Ausland zu unterrichten. Die Beendigung der Eintreibung von Unterhalt aus dem Ausland durch das Zentrum hat das Erlöschen des Anspruchs auf Ersatzunterhalt zur Folge.